

AKKREDITIERUNGSBERICHT

Re-Akkreditierung

Fernstudiengang

„Sportmanagement“

(Bachelor of Arts)

PRÜFBEREICHE

I.	Einleitung	3
II.	Beschlussvorschlag.....	5
III.	Akkreditierungsbeschluss	6
IV.	Gutachterliche Bewertung.....	7
A.	Formale Kriterien (zugleich Prüfbericht des Akkreditierungsteams).....	8
1.	Studienstruktur und Studiendauer (§3 ThürStAkkVO)	8
2.	Studiengangsprofil (§4 ThürStAkkVO)	8
3.	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§5 ThürStAkkVO)	8
4.	Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§6 ThürStAkkVO)	8
5.	Modularisierung (§7 ThürStAkkVO).....	9
6.	Leistungspunktesystem (§8 ThürStAkkVO).....	9
7.	Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 ThürStAkkVO) 10 B.	
	Fachlich-inhaltliche Kriterien	11
1.	Zielsetzung	11
1.1	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 ThürStAkkVO).....	11
1.2	Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement (§11 ThürStAkkVO)	12
2.	Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 ThürStAkkVO)	12
2.1	Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 ThürStAkkVO)	12
2.2	Personelle Umsetzung (§12, Abs. 2 ThürStAkkVO)	12
2.3	Ressourcenausstattung (§12 Abs. 3 ThürStAkkVO)	12
2.4	Prüfungsleistungen (§12 Abs. 4 ThürStAkkVO)	13
2.5	Studierbarkeit (§12 Abs. 5 ThürStAkkVO)	13
2.6	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (§12 Abs. 6 ThürStAkkVO)	13
3.	Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§13 ThürStAkkVO).....	13
4.	Studienerfolg (§14 ThürStAkkVO)	14
5.	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 ThürStAkkVO).....	14
6.	Kooperationen und Partnerschaften.....	14
6.1	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 ThürStAkkVO)	14
6.2	Hochschulische Kooperationen (§20 ThürStAkkVO)	14
C.	Besondere Regelungen.....	15

I. Einleitung

Auf Beschluss des Rektorats der IU Internationale Hochschule vom 22.11.2021, 05.12.2021 und 15.12.2021 wurde die Einleitung eines Verfahrens zur

Re-Akkreditierung der Fernstudiengänge:

- „Angewandtes Controlling“ (M. A.), 60 CP, Deutsch
- „Controlling“ (M. A.), 120 CP, Deutsch
- „Sozialmanagement“ (B. A.), 180 CP, Deutsch
- „Sportmanagement“ (B. A.), 180 CP, Deutsch

Konzept-Akkreditierung der Fernstudiengänge:

- „Angewandte Wirtschaftswissenschaften“ (M. A.), 60 CP, Deutsch
- „Wirtschaftswissenschaften“ (B. A.), 120 CP, Deutsch

beschlossen.

Die Hochschule verfasste in der Folge entsprechende Selbstdokumentationen, die Informationen zu allen genannten Studiengängen umfassten. Diese Selbstdokumentationen wurden nachfolgend dem von der Hochschulleitung bestellten Gutachter:innenteam übermittelt.

Diesem Gutachter:innenteam gehörten an:

Prof. Dr. Jürgen Gemeinhardt

Hochschule Schmalkalden

Professor für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Steuerlehre

Vorsitzender des Prüfungsausschusses der Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Hendrik Reismann

Hochschule Ravensburg-Weingarten

Studiendekan Master Soziale Arbeit und Teilhabe

Studiendekan der Fakultät für Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege

Prof. Dr. Steffen Abele

Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg

Professur für Ökonomie ländlicher Räume

Studiengangsleiter B.Sc. Nachhaltiges Regionalmanagement

Eva Augustin-Rose

Inhaberin Augustin Event Marketing, Solingen

Robert Raback

Masterstudent „Informationswissenschaften“ (M. Sc.), FH Potsdam

Die Begutachtung der Studiengänge fand am 26. und 27. Januar 2022 per Videokonferenz statt. In Gesprächen mit allen für die Studiengänge relevanten Gruppen der Hochschule konnten die Gutachter offene Fragen klären und sich ein umfassendes Bild von den Studiengängen machen.

Nach Wunsch des Rektorats wurden im Laufe der Begutachtung, allerdings unabhängig von den Ergebnissen der Begutachtung, die beiden Studiengänge „Wirtschaftswissenschaften“ zurückgezogen und sollen zu einem späteren Zeitpunkt akkreditiert werden. Den Gutachter:innen wurde als Begründung das noch nicht hinreichend ausgereifte Studiengangskonzept und der damit verbundene Überarbeitungsbedarf genannt. Die Gutachter:innen haben diese Entscheidung des Rektorats zur Kenntnis genommen.

Im Nachgang zur Begutachtung übermittelte die IU Internationale Hochschule am TT.MM.2022 noch zwei überarbeitete Modulbeschreibungen des Studiengangs „Sportmanagement“ (B. A.) an das Gutachter:innenteam, die bei der Bewertung berücksichtigt worden sind.

Die Selbstdokumentationen, die Ergebnisse der Begutachtung per Videokonferenz dienten als Grundlage für die Bewertung. Der auf dieser Grundlage von der Verfahrensbetreuerin erstellte Entwurf wurde durch das Gutachter:innenteam geprüft und am 29. März 2021 freigegeben.

Aufgrund der gesonderten gutachterlichen, studiengangsübergreifenden Prüfung der Kriterien zum Qualitätsmanagement in einem gesonderten Akkreditierungsverfahren wurden Informationen zu diesen Aspekten von den Gutachter:innenn im vorliegenden Verfahren zur Kenntnis genommen, jedoch nicht bewertet.

II. Beschlussvorschlag

Auf Grundlage der einschlägigen Vorgaben für die Programmakkreditierung ¹ und auf Basis der schriftlichen und mündlichen Ausführungen der IU Internationale Hochschule zum hier betrachteten Studiengang kommen die Gutachter:innen zu folgender Empfehlung:

Die Gutachter:innen empfehlen die Re-Akkreditierung des grundständigen Fernstudiengangs „Sportmanagement“ (B. A.) gemäß Vorgaben der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags für den Zeitraum von acht Jahren ab Sommersemester 2023 (01.04.2023) bis zum 31. März 2031.

¹ „Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags“ (ThürStAkkVO) vom 5. Juli 2018.

III. Akkreditierungsbeschluss

Am 13.04.2022 hat das Rektorat – unter Würdigung der Gutachten und der darin enthaltenen Beschlussempfehlungen des Begutachtungsteams – über das o. g. Akkreditierungsverfahren wie folgt beschlossen:

BESCHLUSS DES REKTORATS

Das Rektorat beschließt

die Re-Akkreditierung des Fernstudiengangs

- **Sportmanagement (B. A.), 180 CP, Deutsch**

gem. § 25 (2) der „Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags“ i.d.F.v. 5. Juli 2018 für den Zeitraum von acht Jahren. Der ursprüngliche Akkreditierungszeitraum lief bis Ende des Sommersemesters 2022. Im Rahmen der Verfahrenseröffnung zu dieser Re-Akkreditierung wurde eine Verlängerung der Akkreditierungsdauer um ein Jahr beantragt und genehmigt. Unter Berücksichtigung dieser Fristverlängerung beginnt der neue Akkreditierungszeitraum am 08.12.2022 und endet am 30.09.2030.

Die Akkreditierung erfolgt ohne Auflagen.

IV. Gutachterliche Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Sportmanagement“ soll das Portfolio der Hochschule ergänzen, indem er sich den betriebswirtschaftlichen Aufgaben und den Managementthemen der Sportbranche widmet und dabei den Einfluss der fortschreitenden Digitalisierung und Kommerzialisierung der Sportbranche auch im internationalen Kontext berücksichtigt. Der Studiengang soll den Studierenden wissenschaftliche Grundlagen und Methoden in betriebswirtschaftlichen Bereichen und Themen des Managements in der Sportbranche vermitteln. Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs sollen Kompetenzen des wirtschaftswissenschaftlichen Arbeitens beherrschen und die betriebswirtschaftlich geprägten Aufgabenfelder im Kontext von Digitalisierung und Internationalisierung der Sportbranche mit einbeziehen und verstehen können. Sie beherrschen laut Hochschule Grundlagen verschiedener Managementbereiche, können die Entwicklungen (internationaler) Sportmärkte verstehen und sind in der Lage, wissenschaftliche Ergebnisse in der Öffentlichkeit oder vor einem Fachpublikum unter Berücksichtigung ethischer und gesellschaftspolitischer Gesichtspunkte zu vertreten. Im Studium sollen die Studierenden angeregt werden, sich wissenschaftlich mit gesellschaftlichen Fragestellungen auseinanderzusetzen und Sozialkompetenzen, die ihre Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie interkulturelle Kompetenz stärken und damit zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung beitragen, erwerben. Im Wahlpflichtbereich sollen die Studierenden individuelle fachliche Schwerpunkte von möglichen angebotenen Bereichen setzen können. Dazu gehören beispielsweise die Bereiche Buchführung und Bilanzierung im Sport, Fußball Management, eSport Management oder Sport Media Management. Darüber hinaus sollen die Studierenden neben einer interdisziplinären Vertiefung zum Beispiel auch Vertiefungsschwerpunkte in den Bereichen Gesundheit, Gastronomie/Catering, Big Data, Leadership oder im Bereich der Fremdsprachen setzen können. Absolvent:innen sollen befähigt sein, sich professionell mit Themen der Digitalisierung und Internationalisierung in der Sportbranche auseinanderzusetzen. Als mögliche Berufsfelder zukünftiger Sportmanager:innen bieten sich nach Angaben im Selbstdokumentation bspw. Sportvereine (Profit & Non-Profit) und Sportverbände, Medien Management im Sport, Marketingaufgaben oder Veranstaltungsmanagement im Rahmen von Sportevents an. Hierbei sollen Tätigkeiten im Bereich Marketingmanagement, Sponsoring Management oder im Produkt- oder Social Media Management denkbar sein.

Aus Sicht der Gutachter:innen erfüllt der hier betrachtete Bachelorstudiengang alle Qualifikationsziele sowohl in formeller/kategorialer als auch in inhaltlicher Hinsicht und bereitet die Studierenden auf das wachsende Berufsfeld gut vor, indem er auch die Teilbereiche des Sportmanagements ausreichend berücksichtigt. Der Studiengang bereitet die Studierenden auf das neue, gleichzeitig sich etablierende und wachsende, sowie breite Berufsfeld des Sportmanagements vor. Dabei werden auch verbundene Aspekte wie Eventmanagement und Tourismus berücksichtigt, ohne unspezifisch zu werden.

Die Gutachter:innen haben insbesondere über den begrüßenswerten, starken Fokus auf Digitalisierungsprozesse diskutiert, der im Studiengang neu integriert wurde und auf der Basis von neuen Entwicklungen im Sportmanagement und im Management allgemein konzipiert ist. Das bei der Vermittlung dieser Inhalte gewählte Lehrvermittlungsdesign wird als sehr positiv empfunden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sollte dieser Fokus auf digitale Prozesse und Management- sowie Marketinginstrumente in diesem noch jungen Studiengang fortlaufend dahingehend überprüft werden, ob und inwiefern die Inhalte relevant für die Arbeitsmärkte der Absolvent:innen sind.

Die Einschätzungen im Detail können den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden.

A. Formale Kriterien (zugleich Prüfbericht des Akkreditierungsteams)

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
1. Studienstruktur und Studiendauer (§3 ThürStAkrVO)			
<i>Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse:</i> 1.1 Die Regelstudienzeit für ein Vollzeit-studium beträgt sechs, sieben oder acht Semester.	x		Die Regelstudienzeit beträgt in Vollzeit 6 Semester. Teilzeitvarianten werden angeboten.s. Anl. 02-06 Bachelor SPO
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> 1.2 Die Regelstudienzeit für ein Vollzeit-studium beträgt vier, drei oder zwei Semester	n. r. ⁱ		
<i>Betrifft nur konsekutive Master-Abschlüsse:</i> 1.3 Die Gesamtregelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester)	n. r.		
2. Studiengangsprofil (§4 ThürStAkrVO)			
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> 2.1 Das Studiengangsprofil ist „anwendungs-orientiert“ oder „forschungsorientiert“	n. r.		
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> 2.2 Es ist festgelegt, ob es sich um einen konsekutiven oder einen weiterbildenden Studiengang handelt.	n. r.		
<i>Betrifft nur weiterbildende Master-Abschlüsse:</i> 2.3 Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regel-studienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.	n. r.		
2.4 Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgege-benen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.	x		Der Studiengang schließt mit einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit ab, die einen Bearbeitungszeitraum von 8 Wochen hat. s. Anl. 02-06 Bachelor SPOund Anl. 11-04 MHB
3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§5 ThürStAkrVO)			
<i>Betrifft nur konsekutive Master-Abschlüsse:</i> 3.1 Die Zugangsvoraussetzungen sehen den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vor.	n. r.		
<i>Betrifft nur weiterbildende Master-Abschlüsse:</i> 3.2 Die Zugangsvoraussetzungen sehen den Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr vor.	n. r.		
4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§6 ThürStAkrVO)			
4.1 Es wird nur ein Abschlussgrad verliehen (Ausnahme: Multiple-Degree-Abschluss).	x		Es wird der Abschlussgrad Bachelor of Arts verliehen. s. Anl. 02-06 Bachelor SPO i.V.m. Anl. 06-04 SPO-Anlage
4.2 Der vergebene Abschlussgrad entspricht den gesetzlichen Vorgaben.	x		Der Studiengang ist der Fächergruppe Sport/Sportwissenschaftenzugeordnet und entspricht im Abschlussgrad somit den gesetzlichen Vorgaben. s. SD: Abschnitt Studiengangskonzept
4.3 Mit dem Abschlusszeugnis wird regelmäßig ein Diploma Supplement vergeben.	x		Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad und der zugrundeliegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen

			s. Anl. 02-01APO (§20) und 07-04 Diploma Supplement
5. Modularisierung (§7 ThürStAkrVO)			
5.1 Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.	X		Der Studiengang ist vollständig modularisiert. s. Anl. 02-06 Bachelor SPO i.V.m. Anl. 06-04 SPO-Anlage
5.2 Die Inhalte der Module des Studiengangs sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können.	X		Für jedes Pflichtmodul werden 5 Credit Points (CP) vergeben, Wahlpflichtmodule umfassen 10 CP. Die Modulgröße ist so bemessen, dass alle Module innerhalb eines bzw. zweier aufeinanderfolgender Semester abgeschlossen werden können. s. Anl. 02-06 Bachelor SPO i.V.m. Anl. 06-04 SPO-Anlage
5.3 Erstrecken sich Module über mehr als zwei Semester, sind diese Ausnahmen besonders begründet.	n. r.		
5.4 Die Modulbeschreibungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. ⁱⁱ	X		In den Modulbeschreibungen sind alle gesetzlich geforderten Angaben verzeichnet. s. Anl. 11-04 Modulhandbuch
6. Leistungspunktesystem (§8 ThürStAkrVO)			
6.1 Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet.	X		Alle Pflichtmodule sind mit 5 CP kreditiert, Wahlpflichtmodule mit 10 CP. Der Arbeitsaufwand für die Abschlussarbeit ist mit 10 CP veranschlagt. s. Anl. 02-06 Bachelor SPO i.V.m. Anl. 06-04 SPO-Anlage und 10-04 Curriculum
6.2 Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde gelegt. ⁱⁱⁱ	X		Pro Semester werden im Studiengang maximal 30 CP erworben. s. Anl. 02-06 Bachelor SPO i.V.m. Anl. 06-04 SPO-Anlage und 10-04 Curriculum
6.3 Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden.	X		Pro CP werden insgesamt 30 Arbeitsstunden zugrunde gelegt. s. Anl. 02-01 APO
6.4 Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.	X		Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren erfolgreichem Absolvieren das Erreichen der Qualifikationsziele nachgewiesen wird und die Credit Points vergeben werden. s. Anl. 02-01 APO
6.5 Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.	X		Die APO regelt die Vergabe von Credit Points auch für sog. alternative Prüfungsleistungen. s. Anl. 02-01 APO
<i>Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse:</i> 6.6 Es sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen.	X		Der Studiengang umfasst 180 CP. s. Anl. 02-06 Bachelor SPO i.V.m. Anl. 06-04 SPO-Anlage
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> 6.7 Es werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt.	n. r.		
<i>Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse:</i> 6.8 Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte.	X		Der Bearbeitungsumfang des Moduls Bachelorarbeit beträgt 10 CP. s. Anl. 02-06 Bachelor SPO i.V.m. Anl. 06-04 SPO-Anlage
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> 6.9 Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte.	n. r.		

7. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 ThürStAkrVO)

Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind

7.1 vertraglich geregelt	n. r.		
inter Einbezug			
7.2 nichthochschulischer Lernorte und	n. r.		
7.3 Studienanteile sowie	n. r.		
7.4 der Unterrichtssprache(n)	n. r.		
7.5 Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.	n. r.		
7.6 Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.	n. r.		
7.7 Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.	n. r.		

B. Fachlich-inhaltliche Kriterien

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
1. Zielsetzung			
1.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 ThürStAkkVVO)			
1.1.1 Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert.	x		
Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse tragen den Zielen von Hochschulbildung			
1.1.2 wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung ^{iv} sowie	x		
1.1.3 Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und	x		
1.1.4 Persönlichkeitsentwicklung (auch zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Aspekte)	x		
nachvollziehbar Rechnung			
Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte			
1.1.5 Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis),	x		
1.1.6 Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation),	x		
1.1.7 Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches / künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität.	x		
1.1.8 Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.	x		
Nur Bachelor: Der Bachelorstudiengang dient der Vermittlung ...			
1.1.9 wissenschaftlicher Grundlagen,	x		
1.1.10 Methodenkompetenz und	x		
1.1.11 berufsfeldbezogener Qualifikationen.	x		
1.1.12 Der Bachelorstudiengang stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.	x		
Nur konsekutiver Masterstudiengang: Der Masterstudiengang ...			
1.1.13 ist als vertiefender, verbreiternder, fachübergreifender oder fachlich anderer Studiengang ausgestaltet.	n. r.		
Nur weiterbildender Master: Bei der Konzeption legt die Hochschule ...			
1.1.14 den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie	n. r.		
1.1.15 die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen	n. r.		

dar.

dar.

1.1.16 Das Studiengangskonzept berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an.

n. r.

1.2 Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement (§11 ThürStAkkVO)

Die Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinschaftssinn maßgeblich mitzugestalten.

x

2. Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 ThürStAkkVO)

2.1 Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 ThürStAkkVO)

2.1.1 Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

x

2.1.2 Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

x

2.1.3 Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen.

x

2.1.4 Das Studiengangskonzept umfasst gegebenenfalls Praxisanteile.

x

2.1.5 Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein.

x

2.1.6 Das Studiengangskonzept eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

x

2.1.7 Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

x

2.2 Personelle Umsetzung (§12, Abs. 2 ThürStAkkVO)

2.2.1 Die erforderliche Lehrleistung wird für jeden betrachteten Studiengang und jeden Studienort zu mindestens 50% durch hauptberufliche Professorinnen und Professoren erbracht.^v

x

2.2.2 Das Curriculum wird durch *fachlich* ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.

x

2.2.3 Das Curriculum wird durch *methodisch-didaktisch* ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.

x

2.2.4 Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet.

x

2.2.5 Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl.

x

2.2.6 Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalqualifizierung

x

2.3 Ressourcenausstattung (§12 Abs. 3 ThürStAkkVO)

Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung hinsichtlich

2.3.1 des nichtwissenschaftlichen Personals,	x		
2.3.2 der Raum- und Sachausstattung,	x		
2.3.3 der IT-Infrastruktur,	x		
2.3.4 der Lehr- und Lernmittel.	x		Den Gutachter:innen ist im Rahmen der Begutachtung besonders positiv die Verfügbarkeit von diversen Lehrmaterialien und studentischen, virtuellen Austauschformaten aufgefallen.
2.4 Prüfungsleistungen (§12 Abs. 4 ThürStAkkVO)			
2.4.1 Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.	x		
2.4.2 Prüfungen und Prüfungsarten sind modulbezogen.	x		
2.4.3 Prüfungen und Prüfungsarten sind kompetenzorientiert.	x		
2.5 Studierbarkeit (§12 Abs. 5 ThürStAkkVO)			
Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet insbesondere durch			
2.5.1 einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,	x		
2.5.2 die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,	x		
2.5.3 einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand.	x		
2.5.4 Prüfungsdichte und -organisation sind adäquat und belastungsangemessen.	x		
2.5.5 In der Regel wird für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen.	x		
2.5.6 Module weisen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten auf.	x		
2.6 Studiengänge mit besonderem Profilspruch (§12 Abs. 6 ThürStAkkVO)			
Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.	x		
3. Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§13 ThürStAkkVO)			
3.1 Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet	x		
3.2 Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums wird kontinuierlich überprüft und an fachliche Weiterentwicklungen angepasst.	x		Die Gutachter:innen begrüßen die Besetzung der Stellen mit erfahrenen Dozent:innen und Studiengangsleiter:innen sowie die individuellen Weiterbildungs-, Förder- und Forschungsangebote, die der Qualität der Studiengänge positiv zukommen. Auch konnte festgestellt werden, dass die umfassend durchgeführten Evaluationen angemessen in die Weiterentwicklung der Programme einfließen. Die Aktualität und zeitgemäße Weiterentwicklung der Lehrmaterialien wird von den Gutachter:innen ebenfalls begrüßt, ebenso wie die Möglichkeit Materialien und Prüfungen auf die individuellen Bedürfnisse anpassen zu können.
3.3 Die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an didaktische Weiterentwicklungen angepasst.	x		

3.4 Bei Überprüfung und Anpassung erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene

x	
---	--

4. Studienerfolg (§14 ThürStAkrVO)

4.1 Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring

x	
---	--

[Bewertung dieser Kriterien gemäß Gutachten zur Qualitätssicherung aus Verfahren 19/05i]

4.2 Prüfungsbelastung und Arbeitsaufwand werden in regelmäßigen Erhebungen validiert

x	
---	--

4.3 Am Monitoring werden Studierenden und Absolventen beteiligt.

x	
---	--

4.4 Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs werden fortlaufend überprüft.

x	
---	--

4.5 Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.

x	
---	--

4.6 Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

x	
---	--

5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 ThürStAkrVO)

5.1 Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit, das auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird.

x	
---	--

5.2 Die Hochschule verfügt ein Konzept zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, das auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird.

x	
---	--

6. Kooperationen und Partnerschaften

6.1 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 ThürStAkrVO)

6.1.1 Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben hinsichtlich der formalen Gestaltung (§§3-10) und hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Gestaltung (§§11-21) verantwortlich.

n. r.	
-------	--

6.1.2 Die Hochschule entscheidet über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals.

n. r.	
-------	--

6.2 Hochschulische Kooperationen (§20 ThürStAkrVO)

6.2.1 Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes.

n. r.	
-------	--

6.2.2 Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben.

n. r.	
-------	--

6.2.3 Die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert.

n. r.

C. Besondere Regelungen

Die besonderen Regelungen der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags beziehen sich auf Joint-Degree-Programme und sind für den vorliegenden Studiengang nicht relevant.

ENDNOTEN

ⁱ Das Kriterium ist für den vorliegenden Studiengang nicht relevant („n. r.“)

ⁱⁱ § 7 Modularisierung

...

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

ⁱⁱⁱ § 8 Leistungspunktesystem

...

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

^v Kriterium gemäß Zulassungsbescheid des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom 13.09.2019.